

# 1. Ausfertigung

## S A T Z U N G

### der Gemeinde Oststeinbek über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 30.1.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.6.1987 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 ÜBERTRAGUNG DER REINIGUNGSPFLICHT**

---

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen obliegt für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke:
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Rinnsteine,
  - e) die Gräben,
  - f) die Hälfte der Fahrbahn mit Ausnahme der Landesstraße L 94 (Möllner Landstraße), der Kreisstraße K 100 (Stormarnstraße/Dorfstraße) und der K 23 (Boberger Straße/Dorfstraße),
  - g) bei Hinterliegergrundstücken, die von einer öffentlich-rechtlich gesicherten Zuwegung oder einem privaten Eigentümerweg erschlossen sind, obliegt die Reinigung den Eigentümern dieser Grundstücke.
- (2) Als ein anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Anstelle des Eigentümers obliegt die Reinigungspflicht
- a) dem Erbbauberechtigten,
  - b) dem Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) dem dinglich Wohnberechtigten, soweit ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

## § 2 ART UND UMFANG DER REINIGUNGSPFLICHT

---

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis 19.00 Uhr, in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis 17.00 Uhr zu säubern.

Die Wasserlaufriegen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber- und von Schnee und Eis freizuhalten.

- (2) Wildwachsende Pflanzen auf unbefestigten Gehwegteilen sollen nicht entfernt werden. Die Verwendung von Pflanzenvernichtungsgiften ist verboten.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlaß erforderlich ist. Diese Anordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

## § 3 REINIGUNGSPFLICHT BEI ÜBERMÄSSIGER VERUNREINIGUNG

---

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 1, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dieses zuzumuten ist.

## § 4 ART UND UMFANG DER STREU- UND SCHNEERÄUMPF LICHT

---

Die Gehwege sind nur bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, ansonsten zu räumen. Der Einsatz von Tausalz ist verboten. Vorstehende Verpflichtung bezieht sich auf die Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages abzustumpfen.

## § 5 VERLETZUNG DER REINIGUNGSPFLICHT

---

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 6 INKRAFTTRETEN

---

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oststeinbek vom 20.12.1976 außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 26. Juni 1987 - Az.: 08/082-10/57/1 - erteilt.

Oststeinbek, den 2. Juli 1987

Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

  
Bode



h.